



Pauschalen für indirekte Ausgaben bei ESF-Projekten im Förderprogramm „Berufliche Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen“

Merkblatt (Stand: 18. Dezember 2009)

In verschiedenen ESF-Programmen werden in Zukunft die indirekten Ausgaben (Kostengruppe 4 des ESF-Finanzierungsplanes) pauschal beantragt und abgerechnet. Grundlage dafür ist eine entsprechende Bestimmung in der neuen ESF-Verordnung. Gemäß Art. 11 dieser Verordnung können pauschal angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20% der direkten Kosten geltend gemacht werden.

Die zuständigen Fachressorts haben in Abstimmung mit der ESF-Verwaltungsbehörde für verschiedene Förderprogramme eine bestimmte Quote für die indirekten Ausgaben festgelegt.

Für das Förderprogramm „Berufliche Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen“ wurde für alle Antragsstichtage ab 30. September 2009 folgende Regelung festgelegt:

Die indirekten Ausgaben betragen pauschal 10% der direkten Ausgaben.

Die Bezugsgröße „Direkte Ausgaben“ im Sinne dieser Regelung besteht aus

- Ausgaben für das „Bildungs- und Beratungspersonal“ (Ausgabengruppe 1 (ausgenommen der Ausgabenposition 1.4) des Finanzierungsplanes)
- Ausgaben für „Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmer/innen“ (Ausgabengruppe 2 des Finanzierungsplanes)
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände (Ausgabengruppe 3 des Finanzierungsplanes).

Von der Summe der direkten Ausgaben werden pauschal 10% als indirekte Ausgaben berücksichtigt. Der entsprechende Betrag wird unter „Ausgabengruppe 4. Indirekte Ausgaben“ eingesetzt. Diese Berechnung ist in einer Excel - Formel bereits hinterlegt, d.h. die Pauschale von 10% errechnet sich automatisch. Das Feld ist schreibgeschützt und kann vom Antragsteller nicht verändert werden. Die förderfähigen Einzelpositionen in der Ausgabengruppe 4. bleiben der Art nach unverändert.

In den „Erläuterungen zum Finanzierungsplan“ (als Anlage zum Antrag) brauchen die indirekten Ausgaben in Zukunft nicht mehr rechnerisch hergeleitet, erläutert und mit Unterlagen versehen werden. Die NBank prüft die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten Ausgaben und akzeptiert – wenn diese dem Grunde und der Höhe nach zuwendungsfähig sind – ohne weitere Prüfung die Pauschale von 10% für die indirekten Ausgaben.

Auch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis sowie bei der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis brauchen die indirekten Ausgaben nicht mehr belegt werden.

Wenn sich die direkten Ausgaben im Projektverlauf ermäßigen – z.B. weil durch ein geringeres Weiterbildungsvolumen geringere direkte Ausgaben angefallen sind – ermäßigt sich im Rahmen der Endabrechnung automatisch auch der Betrag für die indirekten Ausgaben, weil die 10%-Quote dann von einer geringeren Bezugsgröße berechnet wird.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Projektberatung Arbeitsmarktförderung der NBank.